

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 25 (1920-1921)
Heft: 4

Artikel: Die verheiratete Lehrerin in Basel
Autor: P. M.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-311566>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ist? Durch die Einheit im Geiste! Zunächst durch das allgemeine Bewusstsein der Erziehungs-Pflicht. Dem biederem Bürger, wie er lebt und jasst, ruft Pestalozzi zu: Die Erziehungspflicht darf nicht auf die Schule abgeladen werden. *Vater* und *Mutter* sind die von Gott gesetzten Erzieher der Kinder. „Lienhard und Gertrud“ ist in erster Linie für *sie* geschrieben. Es zeigt ihnen den Weg, wie sie ihre Kinder ohne viel Predigen aber durch Vorbild zu Einfachheit und Sparsamkeit, zur Ueberwindung der Begehrlichkeit, durch Liebe zu Liebesdienst und tätigerer Teilnahme für andere erziehen sollen. Pestalozzi verlangt von ihnen, dass sie heute, wo sie sie nicht mehr unterrichten müssen und können, nicht bloss schlechte Zeugnisnoten mit einem Donnerwetter quittieren, sondern sich für ihre Schularbeiten liebevoll interessieren. Er verlangt vom Vater, dass er jede freie Stunde dazu benutze, mit seinen Kindern in der Familie zu leben und an Sonntagen, solange ihn die Beine tragen, *selber* mit seinen Buben und Mädchen wandere, statt sie bequem lückenbüsserischen Vereinen zu überlassen: Der Eifer, seine Vaterpflicht zu erfüllen, ist der Mittelpunkt der menschlichen Tugend! Und von der *Schule* sagt er: Mag sie die Kräfte der Kinder noch so glänzend entfalten — je weniger es „in Uebereinstimmung mit dem Heiligtum des häuslichen Lebens“ geschieht, desto weniger wird sie den Menschen „kultivieren“ sondern nur „zivilisieren“.

Der Verfasser erinnert zum Schlusse daran, was für Leser sich Pestalozzi gewünscht habe. Wir aber möchten zunächst wünschen, dass die vorliegende kleine Einführungsschrift in Pestalozzis Lehre und in seine Werke eine zahlreiche Lesergemeinde finden möge, dass dann die Leser den Schritt wagen auch das grössere Werk desselben Verfassers „Grundlinien der Erziehungslehre Pestalozzis“ zu studieren und dass ihnen damit Lust und Verständnis geworden seien, um Pestalozzis Werke selbst in Angriff zu nehmen.

Pestalozzi — wie unmodern! hört man etwa sagen! Merkwürdig! und doch gelten jene als *modern*, welche sich heute bemühen, alte Wahrheiten, die Pestalozzi längst gefunden und ausgesprochen hat, wieder in Erinnerung zu rufen und in die Tat umzusetzen, oft allerdings mit soviel Drum und Dran, dass sie selbst der Ueberzeugung sind, etwas Nagelneues gebracht zu haben.

L. W.

Die verheiratete Lehrerin in Basel.

Vor kurzem hat der Regierungsrat von Basel-Stadt beschlossen, dem Grossen Rat vorzuschlagen, es sei künftig das Dienstverhältnis einer Lehrerin bei ihrer Verheiratung zu lösen. Er drückte damit einen von verschiedenen Lehrerkonferenzen geäusserten Wunsch aus. Diese Konferenzen waren bei der Besprechung der in Aussicht gestellten notwendigen Sparmassnahmen zu den Schlüssen gekommen: dass Sparen dringend geboten, dass aber eine Sparmassnahme, die junge Vikare und Vikarinnen aufs Pflaster stellt und brotlos macht, zu verwerfen sei, viel eher wäre eine Entlassung der verheirateten Lehrerinnen am Platze, weil diese zum mindesten nicht brotlos würden. Man mag über die Moral dieser Geschichte denken, wie man will, so lohnt es sich doch, den sachlichen Gründen nachzugehen, die einen Teil der Lehrerschaft zu einem solchen Vorgehen gegen die verheirateten Kolleginnen veranlassten. Selbstverständlich spielen auch unsachliche Gründe eine gewisse Rolle, wie z. B. der Neid gegenüber dem Lehrer-

ehepaar, das mit seinem doppelten Verdienst bequemer und grosszügiger leben kann; es sind Gründe, die eine Einmischung in die Privatverhältnisse und in das Privatleben des Einzelnen bedeuten und die sich jedes Einzelne für seine Person energisch verbitten würde.

Der kräftigste und überzeugendste Grund entspringt nicht nur der verstandesmässigen Ueberlegung, sondern aus dem natürlichen Empfinden, dass der Doppelberuf der Lehrerin und Mutter das normale Mass der weiblichen Kraft übersteigt; denn jeder Beruf für sich fordert seine volle Kraft, wenn er nicht vernachlässigt werden soll. Auf dem Lande mögen die Verhältnisse anders sein; für unsern Kanton können sie aber nicht in Betracht fallen. Dass bei einer verheirateten Lehrerin, die Mutter ist, entweder die Schule oder das Heim leiden muss, wurde uns von einer der tüchtigsten verheirateten Lehrerinnen bestätigt. Bei einer gewissenhaften Lehrerin werden wahrscheinlich eher die eigenen Kinder die Benachteiligten sein. Aber diese Möglichkeit ist ebenso unsympathisch und unnatürlich wie eine andere, die einem Zuviel von Arbeit und Vernachlässigung eines Theiles derselben durch Kinderlosigkeit vorbeugt. Es kann aber ebensogut Berufstätigkeit eine Folge der Kinderlosigkeit, als Kinderlosigkeit eine Folge der Berufstätigkeit sein und ist in jedem Fall Privatsache.

Was würde ein Schulkind zur verheirateten Lehrerin sagen? Wir sind überzeugt, dass eine Mutter noch viel besseres und tieferes Verständnis auch für fremde Kinder haben kann als eine Jungfer. Sicher können rechte Mütter unserer Schule nur zum Segen sein; aber es müssten eben die rechten sein, solche, die aus voller Kraft und Ruhe schöpfen können. Die Gefahr ist aber sehr gross, dass solche Lehrerinnen unter einem Zuviel an Arbeit nervös und gereizt werden, dass sie unfroh und gedrückt ihrer Arbeit nachjagen und ihre Hast der ganzen Schule oder Klasse mittheilen. Denn dass die Kinder aufs Feinste reagieren, braucht wohl nicht betont zu werden. Nun ist aber die Lehrerin längst nicht die einzige, die den Doppelberuf ausübt, Fabrikarbeiterinnen und Geschäftsfrauen sind nicht besser dran, und niemand beanstandet ihr Recht auf Arbeit und Verdienst. Der einzige wichtige Unterschied liegt darin, dass bei übermüdeten Arbeiterinnen und Geschäftsfrauen Waren zu leiden haben, während die Lehrerin Kinder fremder Leute vor sich hat. Und diese Leute haben ein Recht darauf, dass der Staat ihre Kinder, die er ihnen wegnimmt, gut behandle. Ja, aber es gibt doch auch Lehrer und ledige Lehrerinnen, deren Schulführung und Behandlung nicht über allen Tadel erhaben sind. Warum für die verheirateten Lehrerinnen eine Ausnahmestellung schaffen, die sie als Ungerechtigkeit empfinden müssen?

Zur Beantwortung dieser Frage müssen wir vorerst einen schwierigen Punkt in unserm Schulleben berühren: die Anstellung auf Lebenszeit. In Basel ist die Lehrerschaft keiner Wiederwahl ausgesetzt und ist auch weit entfernt davon, es zu wünschen, denn damit würde sie nur zum Spielball in den mehr oder weniger sauberen Händen der Parteipolitiker. Ueber ihre Amtsführung wachen die Inspektionen und der Erziehungsrat. Bei grober Vernachlässigung oder Verletzung der Pflicht steht es der Inspektion zu, die Entlassung zu beantragen, und dem Erziehungsrat sie auszuführen. Solche Fälle kommen äusserst selten vor; in dieser Beziehung übt der Staat grosse Langmut und Geduld. Gegen jene Mitelmässigkeit aber, die, ohne ihre Pflicht grob zu verletzen, sie nachlässig und nicht ganz erfüllt, ist er einfach machtlos, um so mehr als er selber keinen abgesetzten Lehrer in einem seiner Bureaux beschäftigen würde. Nun ist die

Gefahr der mittelmässigen, unzulänglichen Schulführung bei der verheirateten Lehrerin naheliegend, und deshalb ist der Wunsch des Staates begreiflich und berechtigt, Lehrerinnen, deren bisherige Amtsführung oder deren Gesundheit zu Bedenken Anlass geben, im Interesse der Schüler, bei ihrer Verheiratung zu entlassen. Er kann es umso leichteren Herzens tun, als er sie ja nicht dem Hungertode aussetzt.

Allein es will uns scheinen, als würde hier doch mit einem zu groben Besen gewischt. Die Wahrscheinlichkeit, dass einzelne verheiratete Lehrerinnen ihre Pflicht nicht ganz erfüllen und eventuell durch bessere Kräfte ersetzt werden könnten, ist kein Grund, dass einfach alle hinausgefegt werden. Aber umgekehrt scheint uns auch unbillig zu verlangen, dass um der Guten willen Sodom und Gomorra erhalten blieben. Daraus ergibt sich zum mindesten die Notwendigkeit einer Verständigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Bis jetzt genügte als einzige notwendige Formalität, dass die Lehrerin bei ihrer Verheiratung dem Departement ihre Visitenkarte mit Namens- und Adressänderung abgab zur Wegleitung für den Gehalt.

In einem Ratschlag behält der Regierungsrat dem Staate das Recht vor, besonders wertvolle oder unersetzliche Kräfte der Schule zu erhalten. Damit anerkennt er die Tatsache, dass auch eine verheiratete Lehrerin der Schule von grossem Nutzen sein kann. Dann wäre es aber logisch, dass er Gegenrecht hielte und der Lehrerin Gelegenheit gäbe, ihm aufs neue ihre Dienste anzubieten. Einem Menschen einfach und gerade dasjenige Arbeitsgebiet zu verrammeln, auf dem er mit Freudigkeit und Liebe zur Sache Tüchtiges leisten kann, wäre barbarisch. Die einfachste und idealste Lösung wäre natürlich die, dass es dem Takt und der Selbsterkenntnis jeder Lehrerin anheim gestellt wäre, ob sie im Interesse der Schüler an der Schule bleiben dürfe oder gehen solle. Theoretisch ist dies die einzig richtige Lösung; aber das Leben hüpfte über die Theorie hinweg und tut, was es will. So werden in der Praxis eben häufiger die Gewissenhaften gehen und die weniger Gewissenhaften bleiben, statt umgekehrt.

In einer allgemeinen Lehrerinnenversammlung der baselstädtischen Lehrerinnen wurden alle die soeben vorgelegten Argumente eingehend besprochen. Das Ergebnis wurde in folgende Resolution gefasst und dem Vorsteher des Erziehungsdepartementes zu Händen des Regierungsrates überreicht:

Die Allgemeine Lehrerinnenversammlung vom 17. November nimmt Kenntnis von der Absicht des Regierungsrates, dem Grossen Rat vorzuschlagen, es möge das Dienstverhältnis der Lehrerin bei ihrer Verheiratung gelöst werden.

Sie hält es im Interesse des Heims und der Schule für wünschbar, dass die dort tätigen Frauen nicht den Doppelberuf einer Hausfrau und Lehrerin ausüben.

Dennoch lehnt sie die vom Regierungsrat vorgeschlagene Bestimmung aus folgenden Gründen ab:

1. Das Gesetz würde einen ungerechtfertigten Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Frau bedeuten.
2. Das Gesetz trifft nur einen ganz kleinen Bruchteil der im Doppelberuf stehenden Frauen und schafft für sie eine Ausnahmestellung.
3. Es ist in manchen Fällen sehr wohl möglich, den Beruf der Hausfrau und Mutter mit einem eventuell reduzierten Schulpensum zu vereinigen, ohne dass Heim oder Schule darunter leiden.

Die allgemeine Lehrerinnenversammlung schlägt dagegen folgende Regelung vor: Bei ihrer Verheiratung kommt die Lehrerin um ihre Entlassung ein, oder

sie richtet an die Inspektion, der sie untersteht, zu Handen der oberen Behörden ein begründetes Gesuch um Beibehaltung ihres Amtes in vollem oder beschränktem Umfang. Erachten die Behörden die Begründung des Gesuches als ungenügend, so steht ihnen das Recht zu, das Dienstverhältnis zu lösen.

Das weitere bleibt abzuwarten.¹

P. M.

Ein Weihnachtswunsch.²

Die Festzeit naht heran und wir bestreben uns alle, sie würdig zu empfangen und zwar, den Verhältnissen uns anpassend, wieder mit etwas mehr Ruhe und Sammlung, als vor dem Kriege es uns möglich war. Das Geschenke-austeilen ist etwas zurückgegangen, was nirgends als Uebel empfunden wird; die Festkarten-Manie hat sich auch ziemlich verkrochen vor den erhöhten Portis usw. und alles kehrt ein wenig zur Einfachheit zurück, sehr zum Vorteile unseres innern, bessern Menschen. Ist doch die Winterszeit sowieso eine Mahnung der Natur, nicht nach aussen unsere Kräfte zu vergeuden, sondern sie zu hüten und zu schützen für die Kraftentfaltungen der längern Tage. — Wenn der Städter trotzdem doppelt und dreifach lebt in diesen kommenden Wochen und Monaten, so geschieht es leider zu seinem eigenen Schaden, den er im Sommer-Kurleben wieder gut machen muss, anstatt seine ganze Kraft und Ausdauer an die Arbeit setzen zu können. Glücklicherweise lebt man auf dem Lande noch mehr mit der Natur, und das heimlich stille, innere Leben und Erleben ist die köstliche Vorfriede zu den kommenden Festen. — Wir können dies Jahr nicht viel Materielles schenken, aber wie wir die guten Wünsche unserer Freunde tief innen empfinden, so umgeben auch wir sie mit liebender Gesinnung, getragen von weihnachtlicher Sammlung und Stille, die auch im grössten Lärm von uns gepflegt werden kann, wenn wir täglich nur einige stille Minuten für uns reservieren, an und für sich ein wahres Lebensgebot für jede Frau. — In Sammlung und Stille sende ich denn auch gute Wünsche aus zu jenen, die mein Leben bisher geteilt haben im Tagesberufe, zu meinen früheren Kolleginnen zu Stadt und Land. — Doch wo will das alles heraus? Hervor mit der Sprache!

So sei es denn! — Nachdem in den letzten Jahren in steigender Zahl Lehrer und Lehrerinnen aus der deutschen und welschen Schweiz und aus dem Auslande zur Erkenntnis gekommen sind, dass es Reformbewegungen gibt, welche nicht mehr negiert werden dürfen, und dass die Lehrerschaft in den Vortrupp und nicht in die Nachhut gehört, pilgern sie Sommer und Winter, in den Ferien oder im Urlaub zu Erholungszwecken einem schönen, ganz ländlich gebliebenen Dorfe am Zürichsee zu, das bald einen Weltnamen haben wird, nämlich nach dem lieblichen Herrliberg. Dort hat sich trotz der schwierigen Zeiten eine Kolonie zur Blüte emporgeschwungen, welche Lebensreform im edelsten Sinne des Wortes in die Tat umsetzt. Keine Lehrerin, die nicht mit einem Herzen voller Dank wieder scheidet von dem Hause, wo sie, welches auch ihre sonstigen Ansichten seien, reiche Anregung und Förderung für ihr Leben, speziell für ihren Beruf empfangen hat. Jedes muss zwar lernen, auf eigenen Füßen stehen, da es keine

¹ Laut Mitteilungen hat der Regierungsrat von Basel den harten Beschluss gefasst: Es seien alle verheirateten Lehrerinnen auf Ende des Schuljahres 1921/1922 zu entlassen.

² Ist für die Weihnachtsnummer zu spät eingegangen, wird auf besonderen Wunsch doch aufgenommen.